

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Feld- und Waldwegebau – Flächenverbrauch und Verlust biologischer Vielfalt durch Konjunkturprogramm?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Setzt sie im Rahmen des Sonderprogrammes „Modernisierung ländlicher Wege“ Prioritäten bezüglich des Einsatzes der Gelder für Wege im Wald, in der Feldflur oder im Weinbau – jeweils getrennt nach Sanierung, Ausbau und Neubau – oder gibt es hierfür Planungen bzw. auf der Basis der bisher eingegangenen Anträge eine Abschätzung, die auf eine ungefähre prozentuale Aufteilung schließen lassen und wenn ja, welche?
2. Welche konkreten Terminabläufe haben verursacht, dass den Verbänden eine Frist von nur vier Tagen – innerhalb der Faschingsferien – eingeräumt wurde?
3. Inwieweit wird sie die in den Stellungnahmen von Einrichtungen oder Verbänden enthaltenen Verbesserungsvorschläge umsetzen?
4. Kann sie ausschließen, dass neue Feld- und Waldwege in ökologisch besonders sensiblen Gebieten (insbesondere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Habitate streng geschützter Arten) gebaut werden?
5. Wie lassen sich Aus- und Neubau von ländlichen Wegen mit ihren Zielen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, zu vorsorgendem Hochwasserschutz und zur Vermeidung dauerhafter Belastungen öffentlicher Haushalte durch neue Unterhaltungslasten vereinbaren?

6. Wird sie sicherstellen, dass für die geplanten Vorhaben strategische Umweltprüfungen (RL 2001/42/EG) und bei Durchschneiden oder Tangieren von Natura 2000-Flächen FFH-Verträglichkeitsprüfungen (RL 92/43/EWG) inklusive der Berücksichtigung verstärkter Zerschneidungseffekte für gefährdete Arten insbesondere der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden und eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei den einzelnen Baumaßnahmen stattfindet?
7. Inwieweit können über die Mittel für den Bau ländlicher Wege auch zusätzliche Naturelemente entlang der Wege wie Alleepflanzungen mit Wiesenstreifen oder Ackerrandstreifen realisiert werden (mit Angabe, in welchem Umfang sie solche Naturelemente zur optischen und ökologischen Aufwertung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten fördern wird)?
8. Wird bei den vorgesehenen vereinfachten Flurbereinigungsverfahren für den Bau ländlicher Wege die neu eingeführte ökologische Ressourcenanalyse und Bewertung in der Flurneuordnung durchgeführt?
9. Ist sie bereit, Ende 2010 einen (Zwischen-)Bericht zu erstellen, in dem die bis dahin im Rahmen des Sonderprogramms geförderten Maßnahmen und sonstige 2009 und 2010 durchgeführten Wegebaumaßnahmen nach Länge und Art des Ausbaus dargestellt werden?

17. 03. 2009

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Die Landesregierung hat mit Datum vom 16. Februar 2009 einen Entwurf für ein Sonderprogramm des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur „Modernisierung Ländlicher Wege“ vorgestellt. Dieses hat zum Ziel, in laufenden sowie in neu anzuordnenden Flurneuordnungen nach § 86 FlurbG vorgezogene Wegebaumaßnahmen sowie die Modernisierung land- und forstwirtschaftlicher Wege „mit unzureichendem Ausbaustandard“ mit einem Fördersatz von 75 % zu bezuschussen. Hierfür stehen 5 Mio. Euro bereit.

Wie aus Untersuchungen u. a. von Hans-Joachim Mader von der früheren Bundesforschungsanstalt für Landschaftsökologie und Naturschutz (heute Bundesamt für Naturschutz) bereits seit über 25 Jahren bekannt ist, besitzen nicht nur Feldwege per se, sondern auch unterschiedliche Ausbaustandards von Feldwegen signifikante Auswirkungen auf Populationen bodenbewohnender Insekten wie Laufkäfer und Spinnen. Auch auf sensible und gefährdete Arten wie Luchs und Auerhuhn sowie alle gefährdeten Bodenbrüter unter den Vogelarten können sich Aus- oder gar Neubau von Feld- und Waldwegen negativ auswirken.

Neben Aspekten der Zerschneidung und damit einhergehender Zunahme der Störungen durch Erholungssuchende bedeutet der Feld- oder Waldwegbau aber auch eine zusätzliche Versiegelung, die dem Ziel der Landesregierung nach einer Netto-Null beim Flächenverbrauch entgegensteht.

Die Beseitigung und Befestigung von Grünwegen stellt eine Vernichtung von Kleinststrukturen in der Agrarlandschaft mit entsprechenden negativen Folgen für die Biodiversität dar.

Kontraproduktiv kann sich ein verstärkter Wegebau durch die damit verbundene Drainagewirkung auch auf den Wasserhaushalt benachbarter Biotope und die Hochwasservorsorge auswirken.

Baden-Württemberg kann aber in manchen Regionen hinsichtlich des Feld- und Waldwegeausbaus bereits als übererschlossen gelten. Aussagen, wonach „viele Ecken im Schwarzwald noch nicht durch Waldwege erschlossen“ seien (so ein Vertreter der Forstkammer lt. Stuttgarter Nachrichten vom 3. März 2009), sind jedenfalls kaum nachvollziehbar. Vielmehr stellt der Schwarzwald eines der am besten erschlossenen Mittelgebirge überhaupt dar. Und es sind Fälle dokumentiert, in denen befestigte Rückegassen in einem Abstand von nur 40 Metern angelegt wurden.

5 Mio. Euro zusätzlich für den Feld- und Waldwegebau – derweil gleichzeitig im Naturschutzhaushalt des Landes für das Jahr 2009 drei Mio. Euro weniger zur Verfügung stehen, als vom Ministerium Ländlicher Raum selbst geplant – das wirft ein spezielles Licht auf die Frage, wie ernst das Land seine eigenen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nimmt.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. April 2009 Nr. 46–8561.00 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Setzt sie im Rahmen des Sonderprogramms „Modernisierung ländlicher Wege“ Prioritäten bezüglich des Einsatzes der Gelder für Wege im Wald, in der Feldflur oder im Weinbau – jeweils getrennt nach Sanierung, Ausbau und Neubau – oder gibt es hierfür Planungen bzw. auf der Basis der bisher eingegangenen Anträge eine Abschätzung, die auf eine ungefähre prozentuale Aufteilung schließen lassen und wenn ja, welche?

Zu 1.:

Die Anforderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs an den Qualitätsstandard der ländlichen Wege sind durch zunehmende Achslasten, Zugkräfte und Fahrgeschwindigkeiten erheblich gewachsen. Mit dem Sonderprogramm „Modernisierung ländlicher Wege“ wird ein seit vielen Jahren immer wieder von den Gemeinden an das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) herangetragener Wunsch aufgegriffen, finanzielle Unterstützung zu leisten, um meist bestehende ländliche Wege in ihrer Tragfähigkeit und Breite für moderne land- und forstwirtschaftliche Maschinen nutzbar zu machen.

Wege erschließen die Landschaft und sind für viele Nutzer von Bedeutung. Die leichte Erreichbarkeit der Grundstücke ist für die Bewirtschafter von Flächen in der Feldflur, im Wald oder in den Weinbergen gleichermaßen von Bedeutung. Deshalb ist auch für keinen dieser Bereiche ein bestimmtes Fördervolumen reserviert.

Für die Antragstellung wurde nach dem Sonderprogramm eine Antragsfrist bis zum 30. April 2009 eingeräumt. Die Anträge sind bei den unteren Flurneuordnungsbehörden einzureichen. Sie werden dort gesammelt und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und danach für eine Priorisierung der oberen Flurneuordnungsbehörde, dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, vorgelegt. Das MLR wird voraussichtlich im August 2009 über die endgültige Aufnahme der ausgewählten Flurneuordnungen in das Arbeitsprogramm der Flurneuordnungsverwaltung entscheiden. Dabei wird sich das MLR an den Kriterien orientieren, die in der Programmausschreibung beschrieben sind.

2. Welche konkreten Terminabläufe haben verursacht, dass den Verbänden eine Frist von nur vier Tagen – innerhalb der Faschingsferien – eingeräumt wurde?

Zu 2.:

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 12. Februar 2009 der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes sowie dem Infrastrukturprogramm des Landes zugestimmt. Am 18. Februar 2009 hat der Landtag entsprechende Beschlüsse mit dem Staatshaushaltsplan 2009 bzw. des Staatshaushaltsgesetzes 2009 gefasst. Damit wurde entschieden, dass 5 Mio. € zusätzliche Landesmittel in der Flurneuordnung in den Jahren 2009 und 2010 bereitgestellt werden. Damit die Investitionen in der Flurneuordnung beschleunigt umgesetzt und eine rasche konjunkturelle Wirkung erzielt werden kann, war es unerlässlich, zeitnah ein Sonderprogramm aufzustellen. Die ersten Projekte sollen bereits im Jahre 2009 umgesetzt werden. Von der Anordnung einer Flurneuordnung bis zur planungsrechtlichen Genehmigung und Umsetzung der Maßnahmen gibt es feste Bearbeitungs- und Abstimmungszeiten, die bei der Zeitplanung zu beachten sind.

Die kurze Fristsetzung der Verbandsanhörung war wegen der raschen Bekanntgabe an die Gemeinden unumgänglich.

3. Inwieweit wird sie die in den Stellungnahmen von Einrichtungen oder Verbänden enthaltenen Verbesserungsvorschläge umsetzen?

Zu 3.:

Da das Sonderprogramm im Rahmen von Flurneuordnungen umgesetzt wird, sind die von den Ausbaumaßnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange mit in die konkreten Planungen einbezogen; denn auch für die Genehmigung und die Bewilligung der Maßnahmen nach dem Sonderprogramm gelten die üblichen Verwaltungsregelungen in der Flurneuordnung.

4. Kann sie ausschließen, dass neue Feld- und Waldwege in ökologisch besonders sensiblen Gebieten (insbesondere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Habitate streng geschützter Arten) gebaut werden?

Zu 4.:

Es ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass in der Flurneuordnung Wege auch in ökologisch sensiblen Gebieten als Beitrag zur Landschaftserhaltung verbessert werden sollen.

In hochwertigen Landschaftsbereichen und bedeutenden Schutzgebieten gibt es erfahrungsgemäß einen längeren Untersuchungsaufwand und Abstimmungsprozess. Die zeitlichen Vorgaben des Infrastrukturprogramms schließen deshalb Maßnahmen in solchen Gebieten in aller Regel aus.

5. *Wie lassen sich Aus- und Neubau von ländlichen Wegen mit ihren Zielen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, zu vorsorgendem Hochwasserschutz und zur Vermeidung dauerhafter Belastungen öffentlicher Haushalte durch neue Unterhaltungslasten vereinbaren?*

Zu 5.:

Nach dem Sonderprogramm soll die Modernisierung vorhandener Wege mit zentraler Erschließungsfunktion Vorrang haben vor der Neuanlage von Wegen. Dadurch wird auch der Naturhaushalt geschont und der Flächenverbrauch reduziert.

Wasserwirtschaftliche Belange werden in Flurneuordnungen berücksichtigt. Beispielsweise können Wege so angelegt werden, dass das Oberflächenwasser überwiegend über die Seitenstreifen breitflächig und schadlos in das angrenzende Gelände abfließen kann. Sofern sich eine konzentrierte Ableitung von Oberflächenwasser nicht vermeiden lässt, können dezentrale Wasserrückhaltungen an geeigneten Standorten geplant werden, um die Wasserrückhaltung in der Fläche zu sichern.

Es ist nicht beabsichtigt, durch die Modernisierung von Wegen die Unterhaltungslasten für die Gemeinden zu erhöhen, vielmehr sollen mit der Investition die laufenden Unterhaltungslasten gemindert werden.

6. *Wird sie sicherstellen, dass für die geplanten Vorhaben strategische Umweltprüfungen (RL 2001/42/EG) und bei Durchschneiden oder Tangieren von Natura 2000-Flächen FFH-Verträglichkeitsprüfungen (RL 92/43/EWG) inklusive der Berücksichtigung verstärkter Zerschneidungseffekte für gefährdete Arten insbesondere der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden und eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei den einzelnen Baumaßnahmen stattfindet?*

Zu 6.:

Zur sachgerechten Aufarbeitung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Flurneuordnung gehört es, dass ggf. artenschutzrechtliche Prüfungen, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

In der Flurneuordnung werden bei der Planung und vor Baubeginn die betroffenen Behörden und Verbände, also auch die anerkannten Naturschutzverbände, im Abstimmungsprozess beteiligt. Damit ist auch gewährleistet, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in alle Überlegungen mit einbezogen werden und sich die Beteiligten vor Ort sowohl auf den zweckmäßigen Ausbaustandard als auch auf einen wirkungsvollen und geeigneten ökologischen Ausgleich einigen können.

7. *Inwieweit können über die Mittel für den Bau ländlicher Wege auch zusätzliche Naturelemente entlang der Wege wie Alleepflanzungen mit Wiesenstreifen oder Ackerrandstreifen realisiert werden (mit Angabe, in welchem Umfang sie solche Naturelemente zur optischen und ökologischen Aufwertung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten fördern wird)?*

Zu 7.:

In der Flurneuordnung werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan geeignete Gestaltungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgenommen. Über den notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleich hinausgehende

Maßnahmen werden sich u. a. an der Möglichkeit ihrer raschen Verwirklichung und der Bereitstellung der Flächen orientieren. Somit stehen erst nach der Abstimmung und Genehmigung der Planung die Art und der Umfang dieser Anlagen endgültig fest.

8. Wird bei den vorgesehenen vereinfachten Flurbereinigungsverfahren für den Bau ländlicher Wege die neu eingeführte ökologische Ressourcenanalyse und Bewertung in der Flurneuordnung durchgeführt?

Zu 8.:

Das vereinfachte Flurneuordnungsverfahren (nach § 86 Flurbereinigungsgesetz) ermöglicht ein beschleunigtes Vorgehen mit teilweise vereinfachten Verfahrensschritten. Die neue Methodik der ökologischen Ressourcenanalyse wird aber zur Erleichterung des Ablaufs und der Abstimmung der Planungen auch in diesen Verfahren angewandt. Dabei wird sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens der ökologischen Ressourcenanalyse an der Problemstellung des jeweiligen Verfahrens orientieren.

9. Ist sie bereit, Ende 2010 einen (Zwischen-)Bericht zu erstellen, in dem die bis dahin im Rahmen des Sonderprogramms geförderten Maßnahmen und sonstige 2009 und 2010 durchgeführten Wegebaumaßnahmen nach Länge und Art des Ausbaus dargestellt werden?

Zu 9.:

Die in der Flurneuordnung in Baden-Württemberg geförderten und umgesetzten Maßnahmen werden jährlich statistisch erfasst und in Berichten auch veröffentlicht.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum